

# **RICHTLINIEN**

## **FÜR EINEN ZUSCHUSS FÜR AUSWÄRTS STUDIERENDE**

### **BAD GOISERINNEN und BAD GOISERER**

#### FÖRDERBEDINGUNGEN

- Förderungsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Goisern haben, in Österreich studieren und vor Beginn des jeweiligen Semesters das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Mit dem Antrag sind ein gültiger Studiausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- Als StudentInnen werden in dieser Richtlinie ordentliche Studierende einer in § 3 StudFG, BGBl Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl I Nr. 2/2008, genannten Studienrichtung verstanden.
- Diese Förderung kann nur bis Ende des laufenden Semesters beantragt werden. Ordentliche StudentInnen, die in Bad Goisern ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten für jedes Studiensemester einen Betrag in der Höhe von € 80,00 ausbezahlt.
- Sonderfälle, die nicht in den Richtlinien enthalten sind, können vom Gemeindevorstand genehmigt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines gesonderten Begründungsschreibens des Antragstellers inkl. Darstellung und Nachweis der tatsächlichen Kosten.

---

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nehmen mit Unterschrift zur Kenntnis, dass

- die Förderung der Marktgemeinde Bad Goisern eine freiwillige Leistung darstellt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- die Förderung jeweils im Nachhinein gewährt wird, wenn der/die Studierende während des/der gesamten Semester(s) den ordentlichen Wohnsitz in Bad Goisern gemeldet hatte.
- die Marktgemeinde Bad Goisern bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung schad- und klaglos zu halten ist.